

**Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen
für notwendige Baumaßnahmen
an Ersatzschulen und Schulen
gemäß § 124 Absatz 4 Schulgesetz
infolge der Wiedereinführung des
neunjährigen Bildungsgangs an Gymnasien**

Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung

Vom 30. September 2022 (ABl. NRW. 10/22)

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung infolge der Wiedereinführung des neunjährigen Bildungsgangs an Gymnasien Zuwendungen für notwendige Baumaßnahmen zur Deckung zusätzlichen Raumbedarfs an Ersatzschulen und Schulen gemäß § 124 Absatz 4 Schulgesetz, deren Träger Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigter des Schulgebäudes sind und keine Aufwendungen für Miete bzw. Pacht gegenüber dem Land geltend machen.

Die Baumaßnahmen sollen eine schulische Nutzung spätestens ab dem 1. August 2026 ermöglichen.

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen sowie Erstaussstattung. Eine Anschaffung eines Grundstücks hingegen ist kein Gegenstand der Förderung.

3 Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger genehmigter privater Gymnasien und die Träger der Schulen gemäß § 124 Absatz 4 Schulgesetz, es sei denn

- die Schule wurde bereits vor Inkrafttreten des 13. Schulrechtsänderungsgesetzes als G 9-Gymnasien geführt und wird seitdem im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung bezuschusst,
- der Schulbetrieb wurde nach dem 28. Juli 2018 aufgenommen,
- die künftige Aufgabe des Schulbetriebs ist bereits angezeigt bzw. bekannt.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Baumaßnahme

Zu einer Baumaßnahme zählen die Planung und Durchführung von Umbau oder Erweiterung gemäß den Vorgaben des § 7 sowie Anlage 6 der Ersatzschulfinanzierungsverordnung (FESchVO) für G 9-Gymnasien.

Diese Maßnahmen können an Bestandsgebäuden oder an geeigneten Gebäuden, die in der Nähe der Schule liegen, durchgeführt werden.

4.2 Erstaussstattung

Als Erstaussstattung der zu schaffenden Räume sind insbesondere folgende Beschaffungen förderbar:

- Schulmöbel (z. B. Tische, Stühle, Pulte, Schränke, Regale),
- Vorhänge, Wandbehänge,
- Teppiche,
- unterrichtsbezogene Geräte (z.B. Beamer, IT-Geräte),
- Schilder, Tafeln, Wegweiser.

4.3 Raumbedarf/G9-Bezug

Der auf die Wiedereinführung des neunjährigen Bildungsgangs an Gymnasien entfallende zusätzliche Raumbedarf wird von der Bewilligungsbehörde unter der Verwendung der Anlage 2b ermittelt.

4.4

Für die Schulen gemäß § 124 Absatz 4 Schulgesetz sind die Nr. 4.1 bis 4.3 entsprechend anzuwenden. Die Vorgaben des § 7 sowie der Anlage 6 der FESchVO finden im Rahmen dieses Verfahrens entsprechend Anwendung.

4.5 Ausnahme vom vorzeitigen Maßnahmenbeginn

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn im Sinne von Nummer 1.3 VV zu § 44 LHO liegt nicht vor, sofern die Maßnahmen ab dem 1. Januar 2022 begonnen worden sind.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung

Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Baumaßnahmen

Die förderfähigen Bauausgaben bemessen sich auf Basis der zusätzlich benötigten Fläche. Als fester Betrag je Flächeneinheit (qm) sind die Kostenrichtsätze in § 7 Absatz 8 Satz 2 FESchVO anzuwenden.

5.4.2 Erstaussstattung

Die förderfähigen Ausgaben für Erstaussstattungen bemessen sich mit einem festen Betrag in Höhe von maximal 50 Euro je qm.

5.4.3

Die Bagatellgrenze beträgt abweichend von Nr. 1.1 VV zu § 44 LHO 20.000 Euro.

5.4.4

Die Zuwendung darf 85 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (s. Ziffer 7 der Anlage 2b) nicht überschreiten.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Die mit der Zuwendung geschaffenen Räume bzw. Flächen sind für die Dauer von 20 Jahren, die mit der Zuwendung angeschafften Ausstattungsgegenstände für die Dauer von 10 Jahren nach Beginn der schulischen Nutzung an diesen Zweck gebunden.

6.2

In den Schulen ist auf die gewährte Landesförderung in geeigneter Form hinzuweisen.

6.3

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Antragstellung

Die Anträge sind bezogen auf jede einzelne Schule nach dem Muster gemäß Anlage 1 bis zum 31. Juli 2023 bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

7.1.2

Der Antrag ist elektronisch einzureichen unter <https://www.bildungsfoerderung-schule.nrw.de/onlineantrag#login>

Dem Antrag sind folgende Anlagen beizufügen:

- a) Vorlage eines Katasterlageplans mit Kennzeichnung der Schulstandorte und der Maßnahmenstandorte,
- b) Vorlage eines Grundrissplanes des Schulgebäudes mit Angabe der derzeitigen jeweiligen Nutzung von Räumen,
- c) Vorlage von einfachen Grundrisszeichnungen mit Flächenangaben und vorgesehener Nutzung der zu schaffenden Räume,
- d) Vorlage einer Aufstellung der an den einzelnen Schulen jeweils vorgesehenen Maßnahmen,
- e) Vorlage eines Kostenplans, gegliedert gemäß § 7 Absatz 7 FESchVO zu den einzelnen Maßnahmen (s. Nr. 3 der Anlage 1 – Bewilligungsantrag).

Bis zur Bereitstellung eines DV-gestützten Antragsverfahrens können sämtliche Maßnahmen in nicht digitaler Art durchgeführt werden.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk der Schulstandort liegt. Einer fachlichen Prüfung bedarf es nach Nr. 6.3.1 VV zu § 44 LHO im Bewilligungsverfahren nicht.

7.2.2

Der Zuwendungsbescheid ist elektronisch nach dem Muster gemäß Anlage 2a zu erteilen. Bis zur Bereitstellung eines DV-gestützten Bewilligungsverfahrens können sämtliche Maßnahmen in nicht digitaler Art durchgeführt werden.

7.3 Auszahlungsverfahren

Nr. 7.3 VVG zu § 44 LHO ist bezogen auf die Baumaßnahmen entsprechend anzuwenden. Auszahlungen für Erstaussstattungen erfolgen nach Nr. 7 VV zu § 44 LHO. Die Auszahlungen erfolgen nach elektronischem Mittelabruf durch den Antragsteller. Bis zur Bereitstellung eines DV-gestützten Auszahlungsverfahrens können sämtliche Maßnahmen in nicht digitaler Art durchgeführt werden.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist entsprechend dem Muster der Anlage 3 zu führen. Er ist innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme der neuen Räumlichkeiten zu Unterrichtszwecken, spätestens bis zum 31. März 2027 einzureichen.

Der Nachweis ist als einfacher Verwendungsnachweis zugelassen. Der Verwendungsnachweis muss einen Sachbericht zur durchgeführten Baumaßnahme enthalten.

Ein Zwischennachweis ist jährlich unter Verwendung der Anlage 3 zum 31. März zu erstellen. Die Nachweise sind elektronisch einzureichen. Bis

zur Bereitstellung eines DV-gestützten Nachweisverfahrens können sämtliche Maßnahmen in nicht digitaler Art durchgeführt werden.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2027.

Anlage 1 - Seite 1 -

2	Antrag					
3						
4	An die					
5	Bezirksregierung _____					
6	Dezernat 48					
7						
8						
9						
10	Betrifft: FRL G9-Bauausgaben an Ersatzschulen und Schulen gemäß § 124 Absatz 4 SchulG					
12	1. Antragstellerin/Antragsteller					
13	Name/Bezeichnung					
14	Anschrift (Straße, PLZ, Ort)					
15	Auskunft erteilt (Name/Telefonnummer)					
16	E-Mail-Adresse					
17	Bezeichnung des Kreditinstituts					
18	IBAN					
19	Name der Schule					
20	Anschrift der Schule (Straße / PLZ / Ort)					
21	Schulnummer					
22						
23	2. Maßnahme					
24	Bezeichnung des Bauvorhabens					
25	Durchführungszeitraum					
26						
27	3. Finanzierungsplan					
28	voraussichtliche Bauausgaben nach Kostengruppen (s. Nr. 7.1.2 e FRL G9)					
29	Bauwerk-Baukonstruktion					
30	Bauwerk - Technische Anlagen					
31	Architekten- und Ingenieurleistungen					
32	Gutachten und Beratung					
33	Summe Bauausgaben					
34	abzgl. voraussichtliche Einnahmen zu Bauausgaben					
35	verbleibende Bauausgaben (Zeilen 33 - 34)					
36	voraussichtliche Ausgaben für Erstausrüstung					
37	abzgl. voraussichtliche Einnahmen zur Erstausrüstung					
38	verbleibende Ausgaben Erstausrüstung (Zeilen 36 - 37)					
39						
40	4. Förderplan Zuschüsse					
41	voraussichtliche Kassenfälligkeit					
42		2022	2023	2024	2025	2026
43	1. Rate (=35% der Bauausgaben laut Zeile 35, davon 85%)					
44	2. Rate (=35% der Bauausgaben laut Zeile 35, davon 85%)					
45	3. Rate (=30% der Bauausgaben laut Zeile 35, davon 85%)					
46	Ausgaben für die Erstausrüstung lt. Zeile 38, max. 50 € / qm zusätzliche Fläche, davon 85%					
47	Zuschussgesamtsomme je Haushaltsjahr	0	0	0	0	0

Anlage 1 - Seite 2 -

48	5. Begründung (für Notwendigkeit der Maßnahme)	
49		
50		
51	6. beifügte Anlagen	
52	a) Katasterlageplan mit Kennzeichnung der/s Schulstandort/e und der Maßnahmestandort/e	
53	b) Grundrissplan des Schulgebäudes mit Angabe der derzeitigen Nutzung von Räumen	
54	c) einfache Grundrisszeichnungen mit Flächenangaben der zu schaffenden Räume	
55	d) Grundbuchauszug (falls Schulträger nicht Eigentümer des Baugrundstücks ist, ist zusätzlich die Einverständniserklärung des Eigentümers zur Baumaßnahme einzureichen)	
56	e) Aufstellung der an der Schule vorgesehenen Maßnahmen	
57		
58	7. Die Antragstellerin / der Antragsteller erklärt, dass	
59	a) mit der Maßnahme nicht vor dem 1. Januar 2022 begonnen worden ist.	
60	b) sie/er zum Vorsteuerabzug berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtausgaben berücksichtigt hat	
61	c) die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind	
62	d) der zusätzliche Raumbedarf nicht durch Umwidmung vorhandener Räume und damit durch Aufstockung der anerkannten Nettogrundfläche gedeckt werden kann.	
63		
64		
65	(Ort / Datum)	(rechtverbindliche Unterschrift)
66	(Name / Funktion)	

Erläuterungen zum Zuwendungsantrag

Eine Förderung kann dann erfolgen, wenn der vorhandene Raumbestand nach dem durch die Bezirksregierung genehmigten bzw. anerkannten Raumprogramm den Bedarf für ein G9-Gymnasium nach Hauptgruppen 1 bis 3 der Anlage 6 zur FESchVO für die maßgebliche künftige Schülerzahl der Schule (=Sollraumprogramm G9) nicht deckt. Die maßgebliche künftige Schülerzahl wird ermittelt, indem zur Gesamtschülerzahl des jeweiligen Gymnasiums zum Stichtag der ASD 2021 die fiktive Schülerzahl der dazukommenden Jahrgangsstufe 10 (erstmalig im Schuljahr 2023/2024) addiert wird. Diese fiktive Schülerzahl wird ermittelt, indem die Schülerzahl dieser Schule in der Jahrgangsstufe 8 am Stichtag der Amtlichen Schulstatistik 2021 (=erster G9-Jahrgang) mit 0,94 (Faktor, der die statistisch belegten Abgangsquote von Klasse 8 bis zur Klasse 10 an privaten Gymnasien berücksichtigt) multipliziert wird.

Deckte der vorhandene Raumbestand nach dem durch die Bezirksregierung genehmigten bzw. anerkannten Raumprogramm bereits nicht den Raumbedarf eines G8-Gymnasiums nach den Vorgaben des § 7 sowie Anlage 6 der FESchVO auf Basis der durchschnittlichen Schülerzahl der Schule in den Jahren 2013 bis 2017 am Stichtag der jeweiligen Amtlichen Schulstatistik, ist nicht der tatsächliche anerkannte, sondern der fiktive maximal anerkennungsfähige Raumbedarf als G8-Gymnasium zur Ermittlung des förderfähigen Raumbedarfs vom Sollraumprogramm G9 abzuziehen.

Eine Förderung kann nicht erfolgen, wenn der Schulraumfehlbedarf ohne Baumaßnahmen aus dem Bestand heraus gedeckt werden kann, indem vorhandene und geeignete Räume „umgewidmet“ und in die anerkannte Nettogrundfläche durch Anpassung des genehmigten oder anerkannten Raumprogramms einbezogen werden können.

Anlage 2a - Seite 1 -

Bewilligungsbehörde: Bezirksregierung			
Atkennzeichen:		Ort:	Datum:
Ansprechpartner:		Telefon:	
<Anschrift Zuwendungsempfänger>			
Name			
Straße			
PLZ Wohnort			

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Betrifft: Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen
hier:Förderung G9-bedingter Baumaßnahmen nebst Erstausrüstung an Ersatzschulen und Schulen gemäß § 124 Absatz 4 SchulG
Anl.: Berechnung des förderfähigen Raumbedarfs und des zuwendungsfähigen Höchstbetrages (Anlage 2b)

I.

1. Bewilligung
Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen _____ für die Zeit vom _____ bis zum _____ (Bewilligungszeitraum)
eine Zuwendung in Höhe von _____ EUR
(in Buchstaben: _____ EUR)

2. zur Durchführung folgender Maßnahme

3. Finanzierungsart/-höhe
Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung in Höhe von 85% (Höchstbetrag s. Zuwendungsbetrag) zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von _____ EUR (s. Nr. 7 der Anlage 2b) als Zuschuss gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben
Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie in der Anlage 2b dargelegt ermittelt. Diese Anlage ist Teil dieses Bescheides.

5. Bewilligungsrahmen
Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:
Im Haushaltsjahr 2022: _____ EUR
Im Haushaltsjahr 2023: _____ EUR
Im Haushaltsjahr 2024: _____ EUR
Im Haushaltsjahr 2025: _____ EUR
Im Haushaltsjahr 2026: _____ EUR

6. Auszahlung
Die Zuwendung wird wie folgt ausbezahlt:
a) Die Bauausgaben nach Nr. 5a der Anlage 2b werden entsprechend Nr. 7.3 VVG zu § 44 LHO NRW in den dort vorgesehenen Teilbeträgen, d.h. 35% nach Vergabe des Rohbauauftrages, 35% nach Anzeige der Fertigstellung des Rohbaues und 30% nach Anzeige der abschließenden Fertigstellung ausbezahlt.
b) Die Erstaussstattung nach Nr. 5b der Anlage 2b wird nach abschließender Fertigstellung der Baumaßnahme ausbezahlt.

II. Nebenbestimmungen
Die beigefügten ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides.
Ergänzend gelten folgende besondere Nebenbestimmungen:
1. Die Verwendung des vereinfachten Verwendungsnachweises (Anlage 3 der FRL) ist verpflichtend vorgegeben.
2. In den Schulen ist auf die gewährte Landesförderung in geeigneter Form hinzuweisen.
3. Die beschleunigte Bestandskraft des Zuwendungsbescheides können Sie herbeiführen, wenn ein Rechtsbehelfsverzicht erklärt wird.
4. Die Maßnahme ist vom _____ bis zum _____ durchzuführen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erheben.
Die Klage kann schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).
Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.
Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

(Ort / Datum) _____ (Unterschrift) _____

Verwendungsnachweis

<Anschrift Zuwendungsempfänger>
Name _____
Straße _____
PLZ Wohnort _____

<Ort> _____ <Datum> _____
Telefon: _____

An die
Bezirksregierung _____
Dezernat 48

Verwendungsnachweis
Betrifft: FRL G9-Bauausgaben an Ersatzschulen und Schulen gemäß § 124 Absatz 4 SchulG

Zwischenverwendungsnachweis _____ **ankreuzen** _____ Jahr _____
Verwendungsnachweis _____

Name der Schule: _____

Durch Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung _____ vom _____

<Aktenzeichen des Bewilligungsbescheides> _____ wurden zur Finanzierung der o.g. Maßnahme insgesamt _____ EUR bewilligt.
Es wurden ausbezahlt insgesamt _____ EUR

I. Sachbericht
(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u.a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluss, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan)

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Einnahmen	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
Art	EUR	v.H.	EUR	v.H.
Eigenanteil				
Leistungen Dritter				
Zuwendung des Landes				
Insgesamt		100		100

Ermittlung der zuwendungsfähigen Fläche und des Zuwendungshöchstbetrages

von der Bewilligungsbehörde auszufüllen Rechenfelder

1 Fläche des fiktiven Raumprogramms als G9-Gymnasium (nur Hauptgruppen 1 - 3) auf Basis der Schülerzahl ASD 2021 + (Schülerzahl Klassen 8 ASD 2021 x 0,94*) _____

2a Fläche des genehmigten bzw. anerkannten Raumprogramms der Schule (nur Hauptgruppen 1 - 3) _____

2b Fläche eines fiktiven Raumprogramms für die Schule als G8-Gymnasium (nur Hauptgruppen 1 - 3) auf Basis des Durchschnittswerts der Schülerzahl ASD der Jahre 2013 - 2017 _____

3 _____ hiervon die größere Fläche _____

4 Fläche des förderfähigen Raumbedarfs nach Nr. 4.3 FRL G9 (=Differenz Zeile 1 abzüglich 3) _____

5 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben _____

5a förderfähige Bauausgaben nach Nr. 5.4.1 FRL G9 (=Fläche gemäß Zeile 4 multipliziert mit Baukostenrichtsätzen nach § 7 Abs. 8 Satz 1-2 FESchVO) _____

5b förderfähige Ausgaben für Erstaussstattung nach Nr. 5.4.2 FRL G9 (=Fläche gemäß Zeile 4 multipliziert mit 50 €/qm) _____

5c zuwendungsfähige Ausgaben (= Summe 5a + 5b) _____

6 vermindert um Einnahmen (Summe aus Zeilen 33 und 36 des Zuwendungsantrags) _____

7 zuwendungsfähige Gesamtausgaben _____

7a Förderung erst ab Mindestfördersumme von 20.000 € (Zeile 7), s. Nr. 5.4.3 FRL G9 _____

8 Zuwendungshöchstbetrag nach Nr. 5.4.4 FRL G9 (= 85% von Zeile 7, wenn 7 > 20.000 €) _____

*) laut langjährigem Mittel reduziert sich die durchschnittliche Klassenstärke an Gymnasien von der 8. zur 10. Jahrgangsstufe um 6%

2. Ausgaben

	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	insgesamt	davon zuwendungsfähig	insgesamt	davon zuwendungsfähig
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ausgabengliederung *)				
Bauausgaben				
Erstaussstattung				
Insgesamt				

*) Sofern die/die Zuwendungsempfänger(in) die Einnahmen in der Sachakte in zeitlicher Reihenfolge und nach Buchungsstellen geordnet festgehalten hat, können die Einnahmen entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans (wie unter I. dargestellt) summarisch dargestellt werden. Dies gilt sinngemäß auch für Ausgaben.

III. Ist-Ergebnis

	Lt. Zuwendungsbescheid/Finanzierungsplan zuwendungsfähig (EUR)	Ist-Ergebnis lt. Abrechnung (EUR)
Ausgaben (Nr. II.2.)		
Einnahmen (Nr. II.1.)		
Mehrausgaben / Minderausgaben		

IV. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass _____ **ankreuzen** _____
die allgemein und besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
die Ausgaben notwendig waren; wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Ausgaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

(Ort / Datum) _____ (Unterschrift) _____

V. Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde (Nr. 11.2 VV zu § 44 LHO)

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich _____ **ankreuzen** _____
keine Beanstandungen
die nachfolgenden Beanstandungen _____

(Ort / Datum) _____ (Unterschrift) _____